

Info-Blatt

Haltung von Bio-Bienen

Prinzipien:

Die EU-Bio-Verordnung gibt folgende Prinzipien für die biologische Bienenhaltung vor:

Die Haltungspraktiken müssen bienenfreundlich sein, die Hygiene muss besonders beachtet werden. Es werden an den Standort angepasste Bienenrassen verwendet und nur geeignete Standorte für die Bienenstöcke ausgewählt.

Dem Vorbeugen von Krankheiten wird großes Augenmerk geschenkt. Dennoch auftretende Krankheiten werden nur mit Wirkstoffen behandelt, die für die Bio-Bienenhaltung zugelassen sind. Gleiches gilt für die Desinfektion und Säuberung.

Für die Überwinterung werden umfangreiche Honig- und Pollenvorräte im Volk belassen, Zufütterung erfolgt nur mit Bio-Futter.

Das Stutzen der Flügel bei Königinnen ist nicht erlaubt.

Bestimmungen im Detail:

Material für Bienenstöcke und Imkereizubehör

Die EU-Bio-Verordnung fordert, dass die Beuten und das Imkereizubehör grundsätzlich aus natürlichen Materialien bestehen müssen. Das bedeutet, dass für Beuten nur unbehandeltes Holz und Stroh sowie Ton und Lehm verwendet werden.

Bezüglich der Materialien für Verbindungselemente, Fütterungseinrichtungen, Gitterböden und Dachabdeckungen zum Schutz vor Witterung gibt es keine Einschränkungen.

Im Inneren des Bienenstocks darf nur Propolis, Wachs oder Pflanzenöl eingesetzt werden.

Für den Außenanstrich können nur Produkte verwendet werden, die keine Rückstände in den Produkten oder den Bienen hinterlassen. Das sicherzustellen obliegt dem/der Bienenhalter/in.

Wachs

Bienenwachs für neue Mittelwände muss von Bio-Imkereien stammen.

Reinigung

Zur Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Gebäuden, Einrichtungen, Werkzeug und Erzeugnissen, die in der Bienenzucht verwendet werden, sind nur folgende Substanzen erlaubt:

Kali- und Natronseife	Ätzkali
Wasser und Dampf	natürliche Pflanzenessenzen
Kalkmilch und Kalk	Alkohol
Branntkalk	Formaldehyd
Natriumhypochlorid (z. B. als Lauge)	Natriumcarbonat (Soda)
Ätznatron	Wasserstoffperoxid
Zitronensäure, Peressigsäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure	

Darüber hinaus ist Natriumhydroxid für die Reinigung und Desinfektion von Rahmen, Bienenstöcken und Waben zulässig.

Physikalische Behandlungen zur Desinfektion von Beuten (wie Dampf oder Abflammen) sind gestattet.



Bienenrassen und Zukauf

Bei der Wahl der Rassen ist der Fähigkeit der Tiere zur Anpassung an die Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rechnung zu tragen.

Europäischen Rassen (*Apis mellifera*) und ihren regionalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben. Sollte ein Zukauf erforderlich sein, sind Bio-Völker zuzukaufen. Zur Bestandserneuerung dürfen jedoch jährlich maximal 20 % konventionelle Weiseln und/oder Schwärme (gerechnet von den vorhandenen Völkern) eingesetzt werden, falls diese in Bio-Qualität nicht verfügbar sind. Diese müssen auf Bio-Waben/Bio-Wachsböden gesetzt werden.

Beim Zukauf konventioneller Weiseln und/oder Schwärmen ist ein Nachweis über die Nichtverfügbarkeit notwendig. Der Betrieb muss die Verfügbarkeit von biologischen Weiseln/Schwärmen mittels der Tier- und Warenbörse – Angebote auf der Internetseite: www.bioland-suedtirol.it überprüfen. Wenn festgestellt wird, dass keine biologischen Weiseln/Schwärme der gewünschten Art verfügbar sind, ist ein Ausdruck der entsprechenden Internetseite zu machen, der als Nachweis der Nichtverfügbarkeit dient. Es dürfen dann konventionelle Weiseln/Schwärme im Ausmaß der geltenden Regelung zugekauft und in den Betrieb eingestellt werden. Die Dokumentation ist aufzubewahren und wird der Kontrollstelle im Rahmen der jährlichen Kontrolle vorgelegt.

Standort der Bienenstöcke

Der Standort der Bienenstöcke muss so gewählt werden, dass im Umkreis von 3 km Nektar- und Pollenquellen vorhanden sind, die im Wesentlichen aus biologisch erzeugten Pflanzen oder gegebenenfalls aus Wildpflanzen oder nichtbiologisch bewirtschafteten Kulturpflanzen oder Wäldern bestehen, die nur nach Methoden mit geringer Umweltauswirkung bewirtschaftet werden. Der Standort der Bienenstöcke muss sich in ausreichender Entfernung von Verschmutzungsquellen befinden, die die Imkereierzeugnisse kontaminieren oder die Gesundheit der Bienen beeinträchtigen können.

Der Imker muss entsprechende Vorsorgemaßnahmen ergreifen, um eine Kontamination zu vermeiden.

Fütterung

Das Füttern von Bienenvölkern ist nur zulässig, wenn das Überleben des Volks klimabedingt oder aus anderen Gründen (z.B. durch Naturkatastrophen) gefährdet ist. In diesem Fall darf Bio-Honig, Bio-Zuckersirup, Bio-Zucker oder Bio-Pollen zugefüttert werden. Pollenersatzstoffe sind verboten. Über die Fütterung sind Aufzeichnungen zu führen (Art der verwendeten Erzeugnisse, Fütterungszeitpunkt, Mengen und betroffene Bienenstöcke).

Schädlingsbekämpfung und Krankheitsvorsorge

Die Vitalität und Selbstheilungskraft der Völker ist zu erhalten und zu fördern. Wenn die Bienenvölker trotz aller Vorsorgemaßnahmen erkranken oder befallen sind, sind sie unverzüglich zu behandeln, und die Bienenstöcke können erforderlichenfalls isoliert aufgestellt werden. Bei Eingriffen ist biologischen und biotechnischen Maßnahmen der Vorzug zu geben.

Varroa-Bekämpfung:

Bei Varroa-Befall dürfen folgende Substanzen eingesetzt werden:

Oxalsäure	Milchsäure	Essigsäure	Kampfer
Menthol	Thymol	Eukalyptol	



Im Unterschied zur Bekämpfung anderer Krankheiten und Schädlinge ist bei Behandlungen gegen Varroa mit diesen Mitteln ein Wachstausch und neuerliche Umstellung nicht erforderlich.

Männliche Brut darf nur vernichtet werden, um den Befall mit Varroa-Milben einzudämmen.

Bekämpfung anderer Krankheiten und Schädlinge (zB Wachsmotte):

Derzeit dürfen nur folgende Stoffe verwendet werden:

- Bacillus thuringiensis
- Schwefel

Werden chemisch-synthetische allopathische Mittel verabreicht, so sind die behandelten Bienenvölker während dieser Zeit isoliert aufzustellen und das gesamte Wachs ist durch Wachs aus biologischer Bienenhaltung zu ersetzen. Die betroffenen Bienenvölker müssen nach Abschluss einer solchen Behandlung die 12monatige Umstellungszeit neu durchlaufen.

Bei Behandlungen gegen Varroa (mit den oben genannten Mitteln zur Varroa-Bekämpfung) ist ein Wachstausch und neuerliche Umstellung NICHT erforderlich.

Bekämpfung von Nagern:

Mittel gegen Nager (Rodentizide) dürfen nur in Fallen verwendet werden.

Zukauf von Betriebsmitteln

Bei jedem Zukauf von Bio-Produkten (Wachs, Futtermittel, Bienen) muss vom Verkäufer das aktuelle Bio-Zertifikat angefordert werden und die Ware auf Rechnung/Lieferschein korrekt deklariert werden.

Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind ein zentraler Bereich in der Bio-Imkerei. Einerseits liefern sie wichtige Informationen für den/die Betriebsführer/in, andererseits sind sie unerlässlich für die Bio-Kontrolle.

Das allgemeine Aufzeichnungsheft der Bio Garantie gibt die Inhalte vor, die in den Bereichen

- Betriebsmittelzukauf (Futtermittelzukaufe, Bienenzukauf...),
- Tierbehandlung/Medikamenteneinsatz/Varroa-Behandlung und
- Verarbeitung/Vermarktung

zu dokumentieren sind.

Das Aufzeichnungsheft steht auch auf unserer Homepage zur Verfügung.

Spezielle Aufzeichnungen die Bienenhaltung betreffend müssen separat, am besten über Stockkarten, geführt werden. Diese müssen enthalten:

- Völkerführung
- Fütterung
- Ernte (Honig, Pollen...)
- Reinigung/Desinfektion
- Wanderungen

Die Lagepläne über die Standorte der Bienenstöcke müssen aktuell gehalten werden. In diese Lagepläne muss der Flugradius von 3 km um den jeweiligen Standort eingezeichnet sein. Bitte wählen Sie einen Maßstab für die Lagepläne, der eine Darstellung des 3-km-Radius ermöglicht.

Beachten Sie, dass Sie keine Aufzeichnungen doppelt führen müssen. Auch die Form ist Ihnen überlassen. Lediglich die geforderten Inhalte müssen jederzeit und aktuell für die Bio-Kontrolle bereitgehalten werden.



Verarbeitung und Etikettierung

Die genauen Vorgaben zur Verarbeitung von Bio-Produkten und die Etikettierungsvorschriften finden Sie auf der Homepage der Bio Garantie. Diese gelten auch für Bienen-Produkte.

Umstellung auf die Bio-Bienenhaltung:

Die Umstellung beginnt mit Abschluss des Bio-Kontrollvertrags. Die Vorgaben müssen mindestens ein Jahr ab diesem Datum eingehalten werden. Erst dann können Bienen und deren Produkte mit einem Bio-Hinweis ausgelobt werden. Bitte beachten Sie, dass tierische Produkte nicht als Umstellungsware deklariert werden können. Es gibt daher keinen Umstellungs-Honig oder Umstellungs-Met.

Wachs:

Im Zuge der Umstellung muss das Wachs durch zertifiziertes Bio-Wachs ersetzt werden. Vor Ablauf der 12-monatigen Umstellungszeit wird von der Austria Bio Garantie eine Wachsprobe gezogen und zur Analyse an ein akkreditiertes Labor geschickt. Wenn das Ergebnis dieser Analyse keine Rückstände zeigt, kann die Bio-Anerkennung 12 Monate nach dem Abschluss des Kontrollvertrags ausgesprochen werden.

Als Beleg dafür erhalten Sie ein entsprechendes Bio-Zertifikat und die Produkte dürfen mit Bio-Hinweis vermarktet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.